Gemeinde Vettweiß
Der Bürgermeister

Vettweiß, den 10.09.2026

Dezernat: Dezernat I
Bearbeiter/in: Wirtz, Daniel
Leitung:
Kämmerei:
Genehmigung: Kunth, Joachim

Vorlagennummer: V-136/2026

Eilentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 1, GO NRW

- öffentlich -

Verzicht auf die Erstellung eines Gesamtabschlusses zum 31.12.2025 gemäß § 116a GO NRW

Begründung:

Komplexe Strukturen und vielfältige Verflechtung erschweren bei Privatunternehmen nicht selten den Überblick über die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage. Durch die handelsrechtlichen Verpflichtungen zur Aufstellung eines Konzernabschlusses gemäß §§290 ff. Handelsgesetzbuch (HGB) soll dem entgegengewirkt werden.

Da Kommunen teilweise ähnlich komplexe Strukturen aufweisen, sah es der Gesetzgeber als notwendig an, im NKF auch die Verpflichtung zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses zu regeln. In einen Gesamtabschluss sind der Jahresabschluss der Gemeinde und aller verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form zusammenzufassen (=zu konsolidieren).

Durch das 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz 2019 wurden unter anderem auch verschiedene Regelungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) geändert. So auch die Bestimmungen zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses bzw. zur Befreiung von der Verpflichtung einen Gesamtabschluss aufzustellen.

Gemäß § 116a GONRW ist eine Gemeinde seitdem von der Pflicht, einen Gesamtabschluss und einen Gesamtlagebericht aufzustellen, befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der nachstehenden Merkmale zutreffen:

1. die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000 Euro,

2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus,

3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses entscheidet der Rat für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist gegenüber dem Rat anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Die Entscheidung des

Rates ist der Aufsichtsbehörde jährlich mit der Anzeige des durch den Rat festgestellten Jahresabschlusses der Gemeinde vorzulegen.

Da derzeit noch kein Jahresabschluss für das Jahr 2025 vorliegt, sind die für die Berechnung verwendeten Zahlen vorläufige Werte, die geschätzt wurden. Die zugrundeliegenden Werte zu den einzelnen Kriterien (Bilanzsumme, Anteil Erträge, Anteil Bilanzsumme) ändern sich von Jahr zu Jahr meist nur unwesentlich. Aus der anliegenden Berechnung ist ersichtlich, dass die Gemeinde Vettweiß bei allen drei Kriterien sehr weit von den Grenzwerten entfernt liegt. Auch wenn die Werte derzeit noch vorläufig sind, ist somit sicher, dass die Gemeinde Vettweiß auch für 2025 alle drei Kriterien erfüllen wird.

Die Voraussetzungen zur Befreiung vom Gesamtabschluss sind daher gegeben.

Die oben dargestellte Rechtslage ist so seit dem Jahresabschluss 2019 zu beachten, aber auch in den Vorjahren hat die Gemeinde Vettweiß stets auf die Erstellung eines Gesamtabschlusses verzichtet, da sämtliche bisherigen Beteiligungen der Gemeinde Vettweiß einzeln und insgesamt für die Verpflichtung zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses von untergeordneter Bedeutung waren und sind. Selbst bei einer Konsolidierung würde kein anderes Bild der bisher durch den Jahresabschluss aufgezeigten Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage erreicht werden.

Die Aufstellung eines Gesamtabschlusses würde einen nicht unerheblichen zusätzlichen Zeitaufwand verursachen, aber wie zuvor erläutert, würde man daraus weder neue Erkenntnisse gewinnen noch ein transparenteres Bild der finanzwirtschaftlichen Lage der Gemeinde erreichen.

Aus Sicht der Verwaltung ist daher die Erstellung eines Gesamtabschlusses weder notwendig noch sinnvoll. Es soll daher wie in den Vorjahren weiterhin auf den Gesamtabschluss verzichtet werden.

Sofern eine Gemeinde von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Gesamtabschlusses Gebrauch macht, ist ein Beteiligungsbericht gemäß § 117 GO NRW zu erstellen. Dieser Beteiligungsbericht ist dem jeweiligen Jahresabschluss beizufügen.

Entscheidung:

Im Wege der Dringlichkeit wird durch den Haupt- und Finanzausschuss gemäß § 60 I 1 GO NRW das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses für das Jahr 2025 gemäß § 116a GO NRW festgestellt und entschieden, auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses für das Jahr 2025 zu verzichten.

Auswirkungen auf den Haushalt:

(Bürgermeister, Ratsmitglieder)